



BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau Betriebswirtschaft 03/2016
- Bestell-Coupon: Tarifverträge und Arbeitsrecht Bau 2016/2017
- Auto Fiegl – BAMAKA AG – Premium-Partner-Rabatte



VOB/B: REGELUNGEN ZUR AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG WEGEN INSOLVENZ SIND WIRKSAM

S. 5

JAHRESRECHNUNGEN 2015 DER SOZIALKASSEN DER BAUWIRTSCHAFT

S. 10

KOSTEN DER AUSBILDUNG EINES GEWERBLICHEN LEHRLINGS

S. 17

9. MOTORRADTOUR DES JUNGUNTERNEHMERKREISES

S. 25



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kurz vor der Sommerpause ist auf Bundesebene die Gesetzesmaschinerie noch voll in Schwung. Dabei entpuppen sich Themen, die in der „Männerbranche“ Bauwirtschaft unproblematisch klingen, als brandgefährlich. Erstes Beispiel ist das „Lohnungleichheitsgesetz“, das Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen verringern soll. Es gibt Mitarbeitern einen individuellen Rechtsanspruch, den Durchschnittslohn von je 5 Kollegen zu erfahren. Nach dem Koalitionsvertrag soll das eigentlich erst in Betrieben ab 500 Beschäftigten gelten. Bundesfamilienministerin Schwesig nimmt es damit aber offenbar nicht so genau, denn nach dem Entwurf ihres Ministeriums wäre auch jeder Baubetrieb ab sechs Beschäftigten, darunter einer Frau, zur Offenlegung verpflichtet – bürokratischer Wahnsinn!

Zweites Beispiel – ebenfalls aus dem Bundesfamilienministerium – ist der Gesetzentwurf zur Novellierung des Mutterschutzrechtes. Auch das ein Rechtsgebiet, das bislang in der Bauwirtschaft nicht gerade das große Thema ist. Sollte die geplante Neuregelung kommen, könnte es das aber werden. So sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer zusätzlichen, anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den Mutterschutz vor, die für jeden Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit unabhängig davon vorgenommen werden müsste, ob überhaupt eine Frau beschäftigt wird – automatisches Bußgeld inklusive!

Ebenfalls noch fast druckfrisch ist der Referentenentwurf eines zweiten „Bürokratieentlastungsgesetzes.“ Leider hält der Titel nicht, was er verspricht: Zwar hat der Gesetzgeber endlich verstanden, dass die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge mit der Verpflichtung der Arbeitgeber, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag zunächst zu schätzen, erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht. Der Verbesserungsvorschlag greift jedoch viel zu kurz. So soll statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat der Beitragswert des Vormonats eingesetzt werden. Entlastung Fehlanzeige, eine doppelte Beitragsberechnung bleibt notwendig! Weil das noch nicht genug ist, sieht der Entwurf außerdem vor, die Grenze der Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht von 17.500,- € auf 20.000,- € anzuheben. Für viele Betriebe, die sich schon heute der Konkurrenz von im Graubereich agierenden Soloselbständigen ausgesetzt sehen, blanker Hohn.

Aber auch bei den „klassischen“ Bauthemen wird es über den Sommer nicht langweilig werden. Der Entwurf zu den Aus- und Einbaukosten und zum gesetzlichen Bauvertragsrecht geht im Herbst in die heiße Phase. In vielen Einzelgesprächen haben und werden wir den bayerischen Vertretern in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages die Position des Bayerischen Baugewerbes nahe bringen. Vor allem wollen wir die „Haftungsfalle“ beim Einbau mangelhafter Baustoffe beseitigen – AGB-fest, denn nur dann wird die Neuregelung in der Praxis Wirkung zeigen. Außerdem muss vermieden werden, dass ein weites, einseitiges Anordnungsrecht des Auftraggebers, wie es die VOB/B leider heute schon vorsieht, auch im BGB dem Auftraggeber die Möglichkeit gibt, den Auftragnehmer in Vertragsänderungen und Zusatzleistungen zu zwingen, ohne dass dieser einen klaren und vor allem schnell durchsetzbaren Anspruch auf Vergütungsausgleich hat.

Genießen Sie den Sommer – wir kümmern uns darum!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Aus unserer Arbeit:
Land unter auf der Baustelle –
Auswirkungen und Folgen
der Hochwasserkatastrophe
- 5 VOB/B: Regelungen zur
außerordentlichen Kündigung
wegen Insolvenz sind wirksam
- 6 Keine Arbeitseinstellung
ohne Nachfristsetzung
- 6 Senkung des Basis-
zinssatzes auf –0,88 %

STEUERN

- 7 Reform der Grundsteuer
- 7 Entfernungspauschale
und Unfallkosten
- 8 Bewertung
von unfertigen Bauten
- 9 Steuerbonus für
Handwerkerleistungen
- 9 Lohnsteuer – Flüchtlinge

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10 ... Jahresrechnungen 2015
der Sozialkassen
der Bauwirtschaft
- 11 ... Schadensersatz bei
verspäteter Lohnzahlung
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom
24. September 2015

WIRTSCHAFT

- 13 ... Anpassung der
Vergabeformblätter 221
und 222 (EFB-Preis)
- 14 ... Maschinen
für die Bauwirtschaft

TECHNIK

- 15 ... Aktuelles zur Entsorgung
von Styropor-WDVS

BERUFSBILDUNG

- 16 ... 65. Leistungswettbewerb
des Deutschen Handwerks 2016
Terminkorrektur Wettbewerb
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 17 ... Kosten der Ausbildung
eines gewerblichen Lehrlings

FACHGRUPPEN

- 18 ... Mittelstands- und Wirtschafts-
vereinigung der CDU/CSU
positioniert sich für Wieder-
einführung der Meisterpflicht
in zulassungsfreien
Handwerksberufen
- 19 ... Spezialseminar „Auf den
Spuren berühmter Natursteine“
- 20... Lohnabelle 2016/2017
für das Fliesen-, Platten-
und Mosaiklegerhandwerk
- 21 ... AFZ Bauinnung Donau-Ries
auf der europäischen Leitmesse
für Dämmstoffe und Isoliertechnik
„IEX 2016“ in Köln
- 22... Burning down the house
Bayerischer Stuck-Putz-
Trockenbau-Tag in Erlangen
- 24... Neue Tariflöhne im
feuerungstechnischen Gewerbe

NACHRICHTEN

- 25... 9. Motorradtour des
Jungunternehmerkreises

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2016
im Vergleich zum Vorjahr



Aus unserer Arbeit: Land unter auf der Baustelle – Auswirkungen und Folgen der Hochwasserkatastrophe

Frage:

Wir wurden im Rahmen eines VOB-Vertrages mit der Sanierung einer Brücke beauftragt. Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, in welchem unter normalen Umständen keine Überschwemmungsgefahr besteht. Kurz vor Fertigstellung und Abnahme wurde die Baustelle nun durch das außergewöhnliche Hochwasser der letzten Tage überflutet. Die Sicherungsmaßnahmen, die wir getroffen hatten, haben nicht geholfen. Durch die Überschwemmung der Baustelle wurde ein Teil unserer bisher erbrachten Arbeiten zerstört. Darüber hinaus wurde ein Teil des Materials, welches wir auf der Baustelle gelagert hatten, beschädigt. Der Auftraggeber wurde von uns über die Umstände auf seiner Baustelle in Kenntnis gesetzt.

Dieser ist nun der Ansicht, dass er die unsererseits bereits erbrachten Leistungen, welche durch das außergewöhnliche Hochwasser zerstört wurden, nicht bezahlen muss. Die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Leistungsteile und für die erneute Beschaffung des Materials hätten wir zu tragen. Hat der Auftraggeber Recht?

Unsere Antwort:

Teilweise ja! Der Auftraggeber muss nicht für die Kosten der Neubeschaffung des Materials aufkommen. Im Übrigen hat der Auftraggeber Unrecht.

Nach § 7 i. V. m. § 6 Abs. 5 VOB/B behält der Auftragnehmer grundsätzlich seinen Anspruch auf Abrechnung der erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen, wenn seine Leistungen ganz oder teilweise vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von ihm nicht zu vertretende Umstände zerstört wird. Das außergewöhnliche Hochwasser der letzten Tage war ein solches unabwendbares Ereignis. Nach allgemeinen, menschlichen Erfahrungen konnte objektiv niemand mit den aufgetretenen Witterungseinflüssen und seinen Folgen rechnen. Zudem konnten auch die in die Wege geleiteten Schutzmaßnahmen den Schaden nicht

verhindern. Der Auftragnehmer hat daher einen Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten, aber zerstörten Leistung. Da der Vertrag jedoch weiterhin besteht, kann der Auftraggeber verlangen, dass die Bauleistung nochmals erbracht wird. Hierfür erhält der Auftragnehmer grundsätzlich erneut eine Vergütung.

Auf den Kosten für das beschädigte Material bleibt der Auftragnehmer jedoch sitzen. § 7 Abs. 3 VOB/B stellt klar, dass diesbezüglich der Auftragnehmer das Risiko trägt.

Hinweis: Bei unabwendbaren Umständen werden zudem die Ausführungsfristen nach § 6 Abs. 2 VOB/B verlängert. Es ist jedoch zu beachten, dass normale Witterungseinflüsse, wie Regen, Sturm usw. grundsätzlich nicht als „unabwendbares Ereignis“ gelten. Dasselbe gilt für Gebiete, in denen regelmäßig mit Überflutungen zu rechnen ist. Hier trägt das Risiko grundsätzlich der Auftragnehmer. Betriebe müssen zudem darauf achten, dass sie alles Mögliche zum Schutz der Bauleistung unternehmen und den Auftraggeber unverzüglich über die Zerstörung der Bauleistung informieren. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zustehen. In den Fällen, in denen anstelle eines VOB-Vertrages ein BGB-Werkvertrag geschlossen wurde, trägt der Auftragnehmer das Risiko der zufälligen Zerstörung seiner Leistung (vgl. § 644 Abs. 1 BGB). Es spielt daher keine Rolle, ob das zerstörende Ereignis außergewöhnlich war. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen auf eigene Kosten das geschuldete Werk vollenden. Erst mit der Abnahme geht das Risiko der Zerstörung auf den Auftraggeber über.

VOB/B: Regelungen zur außerordentlichen Kündigung wegen Insolvenz sind wirksam

Die VOB/B regelt in § 8 Abs. 2 die Rechte des Auftraggebers bei Insolvenz des Auftragnehmers. Er kann kündigen, schuldet den Werklohn nur für die ausgeführten Leistungen und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restarbeiten verlangen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun klargestellt, dass dieses außerordentliche Kündigungsrecht und seine Rechtsfolgen wirksam sind.

Der Fall:

Ein Generalunternehmer (GU) wurde auf Grundlage der VOB/B mit der Errichtung eines Geschäftshauses beauftragt. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergab der GU eine Bürgschaft in Höhe von 10%. Nach Baubeginn beantragte der GU die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies nahm der Auftraggeber zum Anlass gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B zu kündigen. Der GU führte keine weiteren Leistungen mehr aus. Stattdessen beauftragte der Auftraggeber ein Drittunternehmen mit der Fertigstellung der Arbeiten. Wegen der Mehrkosten für die restlichen Arbeiten nahm der Auftraggeber die Bürgin aus der Vertragserfüllungssicherheit in Anspruch. Diese berief sich auf die Unwirksamkeit der Regelung in § 8 Abs. 2 VOB/B und weigerte sich zu zahlen. In erster Instanz war die Klage erfolgreich, in zweiter Instanz wurde sie abgewiesen. In der Begründung hieß es, dass § 8 Abs. 2 VOB/B wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot unwirksam sei. Durch die Kündigungsmöglichkeit würde das Wahlrecht des Insolvenzverwalters – ob er den Vertrag erfüllen will oder nicht – gemäß § 103 InsO eingeschränkt. Eine Beschränkung dieses Wahlrechts durch allgemeine Vertragsbedingungen – wie z.B. die VOB/B – sei unzulässig. Der Auftraggeber legte Revision beim BGH ein. Steht ihm ein durch die Bürgschaft gesicherter Schadensersatzanspruch auf Grundlage des § 8 Abs. 2 VOB/B zu?

Die Entscheidung:

Ja! Der BGH hat mit Urteil vom 07.04.2016 (Az: VII ZR 56/15) die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und deutlich gemacht, dass § 8 Abs. 2 VOB/B wirksam ist. Weder verstößt die Regelung gegen die §§ 103, 119 InsO noch ist sie wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam. Zwar wird das Wahlrecht des Insolvenzverwalters unterlaufen, wenn der Auftraggeber im Insolvenzfall kündigen kann. Dies ist aber auch bei der gesetzlich vorgesehenen freien Auftraggeberkündigung gemäß § 649 BGB der Fall. Zwar steht dem Auftragnehmer bei § 8 Abs. 2 VOB/B – anders als bei § 649 BGB – keine Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen zu. Dies ist jedoch in Anbetracht des Eigeninsolvenzantrags sachlich gerechtfertigt. Aus diesem ergibt sich, dass der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht mehr gewährleisten kann. Ein Verschulden im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzes ergibt sich vorliegend daraus, dass der Auftragnehmer seine fehlende Liquidität zu vertreten hat. Der Bürge haftet aus der übernommenen Vertragserfüllungsbürgschaft. Der Sicherungsfall ist eingetreten als der Auftragnehmer vor der Fertigstellung seiner Leistung insolvent geworden ist und Mehrkosten durch die Beauftragung eines Dritten mit der Fertigstellung entstanden sind.

Anmerkung: Der BGH hat mit dieser Entscheidung eine lange umstrittene Frage zu Gunsten des § 8 Abs. 2 VOB/B geklärt. In der Praxis ist diese Regelung von großer Bedeutung. Ohne das Kündigungsrecht müsste der Auftraggeber abwarten, bis der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht gemäß § 103 InsO ausübt. Dies setzt voraus, dass das Insolvenzverfahren eröffnet wird, denn der vorläufige Insolvenzverwalter ist zur Abgabe der Erklärung nicht befugt. Auch wenn die Erklärung „unverzüglich“ abzugeben ist, bedeutet das nicht „sofort“, sondern nach Ablauf einer angemessenen Überlegungszeit. Die Prüfung, die der Insolvenzverwalter dazu vornimmt, ist regelmäßig komplex und nimmt längeren Zeitraum in Anspruch. Bis dahin kann dem Auftraggeber sowie sämtlichen am Bau Beteiligten durch den Baustillstand erheblicher Schaden entstehen.

Keine Arbeitseinstellung ohne Nachfristsetzung

Zahlt der Auftraggeber eine fällige Abschlagsrechnung nicht, darf der Auftragnehmer seine Leistung nur einstellen, wenn er dem Auftraggeber zuvor fruchtlos eine Nachfrist gesetzt hat.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) war vom Auftraggeber (AG) bei mehreren Bauvorhaben mit der Ausführung der Stahlbauarbeiten unter Einbeziehung der VOB/B beauftragt worden. Im Rahmen dieser Bauarbeiten stellte der AN dem AG eine Abschlagsrechnung, die dieser nicht vollständig bezahlte. Eine Nachfrist zur Zahlung des offenen Teilbetrags aus der Abschlagsrechnung setzte der AN dem AG nicht. Stattdessen stellte er seine Leistungen unter Hinweis auf die fehlende Teilzahlung ein. Daraufhin kündigte der AG den Vertrag und beauftragte einen Ersatzunternehmer. Der AN verklagte den AG auf Zahlung des restlichen Werklohns. Der AG verlangte im Gegenzug Ersatz der Mehrkosten für die Ausführung der Restarbeiten durch Dritte.

Die Entscheidung:

Mit seiner Entscheidung vom 28.05.2014 (Az.: 4 U 296/11) hat das Oberlandesgericht Karlsruhe klargestellt, dass der AN nicht berechtigt war, die Arbeiten einzustellen. Voraussetzung für eine solche Arbeitseinstellung ist gemäß § 16 VOB/B, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet und der Auftragnehmer ihm – vor Einstellung der Arbeiten – eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist. Das Gericht stellte darüber hinaus klar, dass in der Ablehnung der weiteren Ausführung eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des AN zu sehen war, die den AG zur Kündigung berechtigte.

Der AG war daher grundsätzlich befugt, die Mehrkosten, die durch die Beauftra-

gung des Ersatzunternehmers entstanden waren, in Abzug zu bringen.

Hinweis: Die Entscheidung des OLG Karlsruhe entspricht den Regelungen der VOB/B. Sie verdeutlicht einmal mehr, dass eine Arbeitseinstellung sehr hohe Risiken für den Auftragnehmer in sich birgt. Bevor ein Unternehmer die Arbeiten einstellt muss er unbedingt prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ansonsten riskiert er eine außerordentliche Kündigung des AG und wird sich – in vielen Fällen – Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen.

Senkung des Basiszinssatzes auf –0,88 %

Mit Wirkung vom 01. Juli 2016 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf -0,88 % gesenkt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Juli 2016 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12% (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12% (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Mitgliederbereich, Bau- und Vergaberecht).



Reform der Grundsteuer

Die Länderfinanzminister wollen im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg bringen.

Ziel der Initiative ist, die Grundsteuer verfassungsfest und damit auch weiterhin als verlässlichen Baustein der Kommunalfinanzierung auszugestalten. Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 13 Mrd. Euro eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen. Die Finanzminister der Länder streben eine aufkommensneutrale Reform an, die nicht zu einer höheren Grundsteuerbelastung für die Bürger führen soll.

In einem ersten Schritt soll zunächst die Bewertung von Grundstücken aktualisiert werden. Die derzeit verwendeten Einheitswerte basieren auf jahrzehntealten Wertverhältnissen, im Westen aus dem Jahre 1964 und im Osten aus 1935. Die Neubewertungen für rund 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten sollen nach dem

vorliegenden Entwurf zum Stichtag 1. Januar 2022 vorgenommen werden. Danach soll turnusmäßig eine aktualisierte Anpassung erfolgen.

Welche Werte sich für einzelne Grundstücke dann ergeben, lässt sich heute noch nicht abschätzen, da für die neuen Grundsteuerwerte der dann gültige Bodenrichtwert und Gebäudewert zu berücksichtigen sein wird. Letzterer richtet sich im Wesentlichen nach den dann aktuellen Baupreisen sowie Faktoren wie Gebäudeart und Baujahr. ■

Entfernungspauschale und Unfallkosten

Die Unfallkosten eines Verkehrsunfalls können neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesamt für Finanzen Dr. Michael Meister hat aufgrund einer Entscheidung eines Finanzgerichtes klargestellt, dass es aus Billigkeitsgründen von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn Aufwendungen für die Beseitigung eines Unfallschadens bei einem Verkehrsunfall neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. ■

Voraussetzung für diese Billigkeitsregelung ist, dass der Verkehrsunfall sich auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, auf einer Umwegfahrt zum Betanken des Fahrzeugs oder zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft ereignet hat und nicht unter Alkoholeinfluss geschehen ist. ■

Bewertung von unfertigen Bauten

Anteilige allgemeine Verwaltungskosten und Aufwendungen für soziale Einrichtungen müssen bei der Bewertung von unfertigen Bauten in der Steuer- und Handelsbilanz nicht mehr angesetzt werden.

Nach den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) sollte die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze um Teile der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung erhöht werden. Gegen diese Einbeziehung

und Höherbewertung hatten sich die acht Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft wegen des daraus resultierenden zusätzlichen Bürokratie- und Steueraufwandes ausgesprochen.

Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin mit Schreiben vom 25.03.2013 diese Erhöhung zunächst ausgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens kam nun die Bestätigung. Der handelsrechtlich zulässige Ansatz gilt auch steuerrechtlich. Verwaltungskosten, Aufwendungen für soz. Einrichtungen etc. müssen nicht in die Herstellungskosten eingerechnet werden (s. Tabelle).

HERSTELLUNGSKOSTEN AUFWANDSARTEN	BEWERTUNG NACH ESTÄR 2012		AKTUELLE GESETZESLAGE	
	HANDELSRECHT	STEUERRECHT	HANDELSRECHT	STEUERRECHT
Materialeinzelkosten + Fertigungseinzelkosten + Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
= handelsrechtliche Wertuntergrenze (alt)				
+ Materialgemeinkosten (variable und anteilige fixe) + Fertigungsgemeinkosten (variable und anteilige fixe) + Werteverzehr des Anlagevermögens, (soweit durch die Fertigung veranlasst)	Pflicht	Pflicht	Wahl	Pflicht
= steuerrechtliche und handelsrechtliche Wertuntergrenze (neu)				
+ anteilige Verwaltungskosten + Aufwendungen für soziale Einrichtungen freiwillige Sozialleistungen betriebliche Altersversorgung	Wahl	Pflicht	Wahl	Wahl
+ Fremdkapitalzinsen während der Herstellung		Wahl		
Fremdkapitalzinsen außerhalb der Herstellung	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot
Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Versicherungsleistungen zur Schadensbeseitigung im Haushalt mindern die abzugsfähigen Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Versicherungsleistungen den Ermäßigungsbetrag beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen mindern. Das Finanzgericht stellte fest, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin durch die Handwerkerkosten voraussetzt. Daran fehlt es, da die Versicherung

die Handwerkerkosten erstattet hat. Eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin ergibt sich auch nicht aus den gezahlten Versicherungsbeiträgen, weil durch diese nicht die Versicherungsleistung angespart wird. Der Anspruch auf Schadensregulierung besteht unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge, führte das Gericht aus. ■

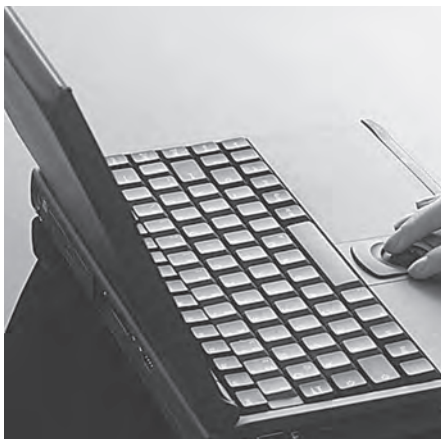
Lohnsteuer – Flüchtlinge

Auch bei der Beschäftigung von Flüchtlingen ist eine steuerliche Identifikationsnummer notwendig.

Zu Beginn eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für den Mitarbeiter beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzurufen. Für den Abruf muss er unter anderem auch die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers mitteilen.

Das Bundeszentralamt für Steuern erklärte auf Nachfrage, dass auch Flüchtlingen eine solche steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt wird. Dies erfolgt in einem automatisierten Prozess. Mit der Zuordnung einer steuerlichen Identifikationsnummer sind keine weiteren steuerlichen Feststellungen verbunden, ebenso wenig gibt sie Auskunft über den Status des Flüchtlings. Sie beinhaltet insbesondere keine Aussagen über den Aufenthaltstitel oder über eine Aufenthaltserlaubnis. ■

fikationsnummer zugeteilt wird. Dies erfolgt in einem automatisierten Prozess. Mit der Zuordnung einer steuerlichen Identifikationsnummer sind keine weiteren steuerlichen Feststellungen verbunden, ebenso wenig gibt sie Auskunft über den Status des Flüchtlings. Sie beinhaltet insbesondere keine Aussagen über den Aufenthaltstitel oder über eine Aufenthaltserlaubnis. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Jahresrechnungen 2015 der Sozialkassen der Bauwirtschaft

Aus den Geschäftsberichten der Sozialkassen der Bauwirtschaft (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes) können die Zahlen der erfassten Betriebe und ihrer Beschäftigten sowie die Entwicklung der Bruttolohnsumme entnommen werden.

An den Sozialkassenverfahren nahmen 2015 insgesamt 127.584 Betriebe teil, davon

73.220 inländische Betriebe
mit mindestens einem
gewerblichen Arbeitnehmer,
48.500 Einmannbetriebe,
5.864 Entsendebetriebe.

Die Bruttolohnsumme steigt seit Jahren wieder kontinuierlich an; sie betrug im Jahre 2015 im gesamten Bundesgebiet 14,9 Mrd. €; im Jahre 2010 betrug sie nur 12,1 Mrd. €.

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt 2015

544.936 gewerbliche Arbeitnehmer
107.702 Angestellte
(nur alte Bundesländer)
652.638 Beschäftigte

Am Jahresende 2015 waren darüber hinaus 35.394 Auszubildende (31.961 gewerbliche + 3.433 technische/kaufmännische Auszubildende) beschäftigt.

Hinzu kamen durchschnittlich 43.901 monatlich von ausländischen Betrieben gemeldete Entsendearbeitnehmer.

In den beiden Verfahren Urlaub und Berufsbildung wurde aufgrund der festgesetzten Sozialkassenbeiträge ein Einnahmen-/Ausgabenüberschuss in Höhe von fast 80 Mio. € erzielt. Die Rücklage für zukünftige tarifliche Verpflichtungen erhöhte sich allerdings nur um 43 Mio. € auf 141 Mio. €, da ein negatives Betriebsergebnis der ULAK von ca. 36 Mio. € ausgeglichen werden musste.

Im Bereich der tariflichen Altersversorgung lässt sich die folgende Entwicklung beobachten:

Die Zahl der Rentenanwärter und die Zahl der Leistungsempfänger waren rückläufig; der Umfang der Rentenbeihilfeleistungen ist zurückgegangen.

In dem neuen Kapitalstock (Sonderrückstellung Kapitalstock EB 3), mit dessen Aufbau im Jahre 2003 zum Zwecke der Finanzierung der Rentenleistungen für die ab 2018 eintretenden Versicherungsfälle begonnen wurde, konnten bis zum Jahresende 2015 insgesamt fast 1,3 Mrd. € angesammelt werden. Diese Mittel werden nicht in vollem Umfang benötigt werden, um die bisher im Umlageverfahren finanzierten Teile der Rentenbeihilfe (EB 3) in ein Anwartschaftsdeckungsverfahren zu überführen. Die dafür nicht benötigten Mittel können zur weiteren Ausfinanzierung der Rentenbeihilfe genutzt werden (vgl. § 7 Abs. 2 TZA) und sind bereits im Jahre 2015 in Höhe von ca. 480 Mio. € dafür genutzt worden.

Die Nettorendite der ZVK betrug in den letzten beiden Jahren 4,4% (2013) bzw. 4,3% (2014). Im Jahre 2015 ging sie auf 3,9% zurück.

Die Zahl der aktiven Vollzeitbeschäftigten der SOKA-BAU (ULAK + ZVK), die in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen war, lag am Jahresende 2015 bei 932.

Weitere Einzelheiten
finden Sie im Internet unter
www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialrecht.

Schadensersatz bei verspäteter Lohnzahlung Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2015

Zahlt ein Arbeitgeber den Lohn seines Arbeitnehmers verspätet aus, muss er damit rechnen, hohen Schadensersatzansprüchen des Arbeitnehmers ausgesetzt zu sein.

Nach § 286 Abs. 1 BGB kommt ein Schuldner dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung seines Gläubigers nicht leistet. Einer Mahnung bedarf es u. a. dann nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Eine Pflicht, den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen, trifft den Schädiger hierbei nur, soweit die Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden ursächlich war.

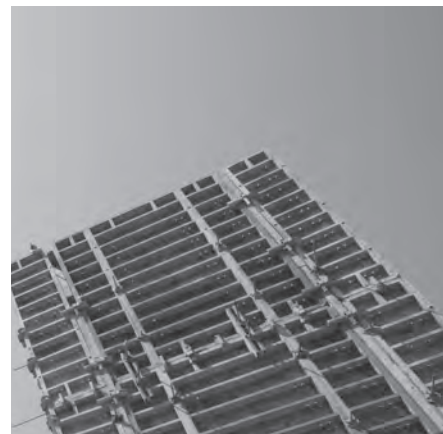
Zahlt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Lohn nicht rechtzeitig aus und wird einem Arbeitnehmer daraufhin ein laufendes Darlehen gekündigt, so können auf den Arbeitgeber im Einzelfall hohe Verzugsschadenansprüche zukommen. So urteilte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24. September 2015 (2 Sa 555/14).

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der Kläger war bei dem Beklagten, der einen Betrieb des Bauhauptgewerbes führt, in der Zeit von Januar 2011 bis April 2013 als Hilfsarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) Anwendung. Nach § 5 Nr. 7.2 BRTV wird der Lohnanspruch spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.

In der Zeit von Juni bis Dezember 2012 ergaben sich Nettolohnansprüche des Klägers in Höhe von 13.288,26 €. Eine Lohnzahlung erfolgte jedoch nur teilweise. Da der Kläger seine Darlehensraten nicht mehr erfüllen konnte, kündigte die Bank das Darlehen des Klägers und seiner Ehefrau zur Finanzierung eines

Hauses und einer Verkehrsfläche sowie einer Eigentumswohnung fristlos und stellte dem Kläger 132.080,91 € zur sofortigen Zahlung fällig. Der Kläger und seine Bank vereinbarten schließlich eine Ratenzahlung, die neben einer Rate ab dem 25. Januar 2013 in Höhe von 1000,00 € auch die Fälligestellung bei Zahlungsverzug vorsah. Der am 15. Januar 2013 fällige Dezember-Lohn wurde nicht in voller Höhe auf das Konto des Klägers überwiesen, so dass der Kläger die Darlehensrate nicht begleichen konnte. Daraufhin wurde die Zwangsvollstreckung des Wohnhauses nebst dazugehöriger Freifläche sowie der Eigentumswohnung betrieben. Das auf den Verkehrswert von 140.000,00 € geschätzte Wohnhaus sowie die dazugehörige Freifläche im Wert von 1.000,00 € wurden letztendlich für einen Betrag in Höhe von 71.000,00 € versteigert.



Quelle: fotolia

Der Kläger machte Schadensersatz aus Verzug wegen verspäteter Lohnzahlung in Höhe von 76.202,99 € geltend. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 70.000,00 € Mindererlös bei der Zwangsversteigerung des Eigenheims, Kosten der Zwangsversteigerung in Höhe von 4.945,99 € für das versteigerte Eigenheim und 1.257,00 € für das eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich der Eigentumswohnung.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Koblenz und dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in voller Höhe Erfolg.

Dem Urteil können die folgenden **Leitsätze** entnommen werden:

1. Es ist nicht vollkommen ungewöhnlich oder unwahrscheinlich, dass der Verzug eines Schuldners dazu führt, dass der Gläubiger seine eigenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann und infolgedessen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.
2. Es liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass die Finanzierung einer Immobilie durch den Arbeitnehmer gefährdet und dadurch ggf. auch das Risiko einer drohenden Zwangsversteigerung erhöht bzw. verwirklicht werden, wenn der geschuldete Lohn als Lebensgrundlage des Arbeitnehmers nicht pünktlich gezahlt wird.

3. Es ist Sache des Arbeitgebers, dafür Sorge zu tragen, dass er den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer auch rechtzeitig bezahlen kann. Es bestand keine Obliegenheit des Arbeitnehmers, Vorkehrungen – etwa durch Bildung von Rücklagen – für den Fall zu treffen, dass der Arbeitgeber den fälligen Lohn nicht pünktlich zahlt.

Das Urteil hat folgende **praktische** Auswirkungen:

Das vorliegende Urteil zeigt auf, welche erheblichen finanziellen Konsequenzen auf den Arbeitgeber zukommen können, wenn er den Lohnanspruch seiner Arbeitnehmer nicht rechtzeitig erfüllt. Da das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz die Revision nicht zugelassen hat und Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt wurde, ist das Urteil rechtskräftig.

Arbeitgeber im Baugewerbe haben die tarifliche Fälligkeitsregelung zu beachten: Nach § 5 Nr. 7.2 BRTV wird der Lohn für gewerbliche Arbeitnehmer spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Auch in diesem Fall bedarf es keiner Mahnung nach Ablauf dieser Frist, so dass der Arbeitgeber direkt in Verzug kommt. Dieselbe Fälligkeit gilt auch für den Mindestlohn.

Wichtiger Hinweis: Verzugspauschale ab dem 1. Juli 2016

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2016 von ihrem Arbeitgeber eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € verlangen können. Sie ist als Kompensation für den Aufwand des Arbeitnehmers gedacht und in § 288 Abs. 5 BGB verankert. Dort heißt es wie folgt:

„Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.“

Diese Vorschrift wurde im Rahmen der Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Das Gesetz trat zwar schon am 29. Juli 2014 in Kraft, findet jedoch erst ab dem 1. Juli 2016 auch auf Arbeitsverhältnisse Anwendung.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Anpassung der Vergabeformblätter 221 und 222 (EFB-Preis)

In den beiden Formblättern 221 und 222 sind künftig die lohngebundenen Kosten statt der Lohnzusatzkosten anzugeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen müssen häufig die Formblätter 221 bzw. 222 ausgefüllt werden. Diese Formblätter gliedern den Angebotspreis in Einzelkosten der Teilleistungen und Gesamtzuschläge. Dabei decken die Gesamtzuschläge die kalkulierten Baustellengemeinkosten, „Allgemeinen Geschäftskosten“ sowie Wagnis und Gewinn ab. Die Bieter müssen also angeben, wie und in welcher Höhe sie bei ihrem Angebot Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn auf die Einzelkosten der Teilleistungen für Löhne, Stoffe, Geräte, Nachunternehmerleistungen und Sonstiges umgelegt haben.

Bisher waren in Zeile 1.2 der Formblätter die **Lohnzusatzkosten** bestehend aus

- Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf den Mittelohn

einzutragen.

Unter den lohnbezogenen Kosten wurden überwiegend Haftpflichtversicherungs- sowie Verbandsbeiträge zusammengefasst, was umständlich und veraltet ist, da

in den allermeisten Betrieben diese Kosten heute zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen, Gebühren und Abgaben bei den Allgemeinen Geschäftskosten gebucht werden.

Um den unnötigen Aufwand der Ermittlung der lohnbezogenen Kosten zu vermeiden hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes das Bauministerium gebeten, die Formblätter in dieser Hinsicht anzupassen.

Zukünftig müssen in der Zeile 1.2 der Formblätter die **lohngebundenen Kosten**

- Sozialkosten, Soziallöhne, als Zuschlag auf den Mittelohn

berücksichtigt werden.

Die aktuellen Formblätter 221 und 222 können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de abgerufen werden.



Quelle: fotofg

Maschinen für die Bauwirtschaft

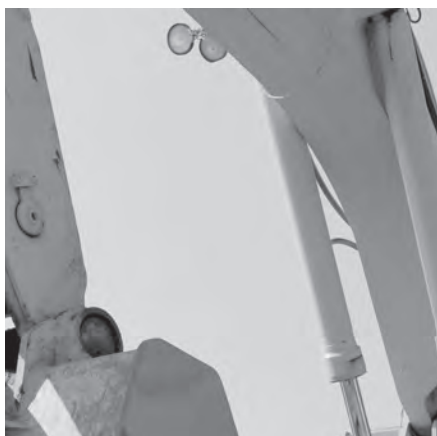
Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	- 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	- 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2016		
Januar	109,4	0,9
Februar	109,4	0,9
März	109,4	0,9
April	109,4	0,7

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Quelle: fotolia



Aktuelles zur Entsorgung von Styropor-WDVS

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) aus EPS (Markenname Styropor), die vor 2015 verbaut wurden, enthalten in der Regel das Flammschutzmittel HBCD (Hexabromcyclododecan). Beim Rückbau solcher Dämmsysteme ist die zukünftige Entsorgung derzeit noch nicht geklärt.

In BLICKPUNKT BAU 09/2015 und 10/2013 haben wir über das weltweite Verbot von HBCD berichtet. Nachdem die Produktion auf das neue Flammschutzmittel Polymer-FR umgestellt wurde, rückt nun die Diskussion um die Entsorgung von Wärmedämmverbundsystemen aus HBCD-haltigem EPS in den Vordergrund.

Diese Wärmedämmverbundsysteme wurden seit Ende der 70er Jahre verbaut. Zu Beginn der 90er Jahre hat sich die EPS-Menge, die als Wärmedämmverbundsystem verbaut wurde, in kurzer Zeit verdreifacht und schwankt seitdem zwischen 50.000 t und 70.000 t pro Jahr. Auf der Grundlage der Wärmeschutzverordnung von 1994 dimensioniert entsprechen sie nun nicht mehr dem Stand der Technik und müssen entweder aufgedoppelt oder rückgebaut werden. Das Forschungsinstitut für Wärmeschutz rechnet je nach Rückbauquote (2,0%/ α bis 2,5%/ α) mit einer Verdoppelung bis Verdreifachung der jährlich zu entsorgenden WDVS-EPS-Menge bis ca. 2030. Soll ein altes Wärmedämmverbundsystem aus Styropor rückgebaut werden, müssen Rückbauverfahren und Entsorgung der Materialien technisch und kalkulatorisch vor Angebotsabgabe geklärt werden.

Bislang wurden EPS-Abfälle thermisch behandelt. Genehmigungen für die weitere thermische Behandlung von EPS mit HBCD (ab Herbst 2016 „gefährlicher Abfall“) sollen kurzfristig ermöglicht werden. Dies war das Ziel eines Sondierungs-

gespräches, das der Industrieverband Hartschaum (IVH) mit der Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen Deutschland (ITAD) und dem Vorsitzenden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) geführt hat. Dem Bericht über das Sondierungsgespräch in der Informationsbroschüre „Styropor® aktuell“ ist zu entnehmen, dass die zukünftige Verwertung von EPS mit HBCD noch nicht geklärt ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Entsorgungskosten für HBCD-haltiges EPS spürbar steigen werden.

Um vor allem in den nächsten Jahrzehnten unterscheiden zu können, ob rückgebautes EPS mit dem neuen Flammschutzmittel Polymer-FR oder noch mit HBCD vorliegt, wurde ein HBCD-Schnelltest entwickelt, der zukünftig auch auf Baustellen anwendbar sein soll.

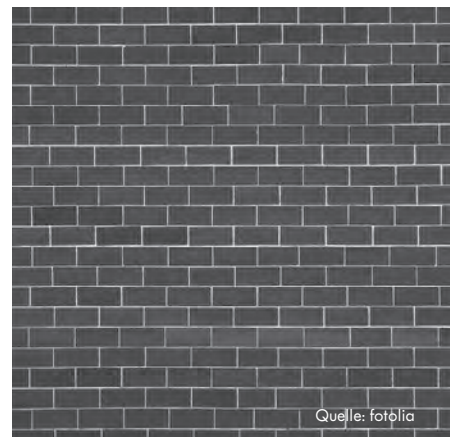
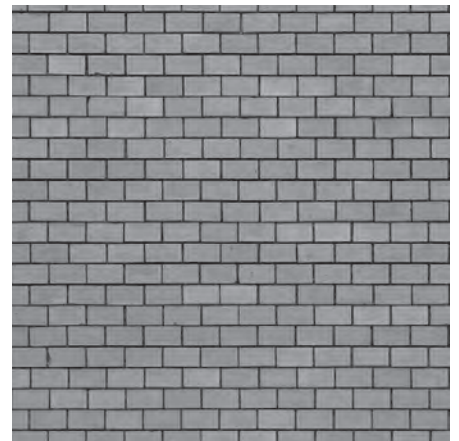
Hintergrundmaterial und Quellen zu diesem Artikel finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Bautechnik.

ZDB und LBB erarbeiten derzeit ein neues Merkblatt zur rechtssicheren und praxisgerechten Entsorgung von Bauabfällen aus HBCD-haltigem Polystyrol, das sie im Herbst ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen wollen.



65. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2016 Terminkorrektur Wettbewerb Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Der Landesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks für den Beruf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger findet am 13.10.2016 (Anreise 12.10.2016) in der Bayerischen BauAkademie, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen statt.



Quelle: fotolia

Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 1. Juni 2016 bis 1. Juni 2017 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2016) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz der Sozialkosten

(Arbeitgeberanteil 26,88 %, Quelle, LBB):

Krankenversicherung	7,30 %
Pflegeversicherung	1,18 %
Rentenversicherung	9,35 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %
Berufsgenossenschaft (Annahme)	7,01 %
Arbeitsmedizinischer Dienst	0,22 %
Insolvenzgeld	0,12 %
Mutterschaftsgeld U2	0,20 %
	26,88 %

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 755,00 €	9.060,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 755,00 €)	258,21 €
Summe	9.902,11 €
+ 26,88 % Sozialkosten	2.661,69 €
Summe Zahlungen	12.563,80 €

Rückerstattung

10 Monate x 755,00 €	7.550,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.510,00 €
Summe Rückerstattungen	9.060,00 €

Kosten der Ausbildung im 1. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **3.503,80 €**

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.115,00 €	13.380,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.115,00 €)	381,33 €
Summe	14.345,23 €
+ 26,88 % Sozialkosten	3.855,99 €
Summe Zahlungen	18.201,23 €

Rückerstattung

6 Monate x 1.115,00 €	6.690,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.338,00 €
Summe Rückerstattungen	8.028,00 €

Kosten der Ausbildung im 2. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **10.173,23 €**

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.400,00 €	16.800,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.400,00 €)	478,80 €
Summe	17.862,70 €
+ 26,88 % Sozialkosten	4.801,49 €
Summe Zahlungen	22.664,19 €

Rückerstattung

1 Monate x 1.400,00 €	1.400,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	280,00 €
Summe Rückerstattungen	1.680,00 €

Kosten der Ausbildung im 3. Lehrjahr

(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) **20.984,19 €**

Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren

34.661,12 €

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb (Quelle, ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

1. Lehrjahr: 3.503,80 € durch 500 Std. = 7,01 €/Std.
2. Lehrjahr: 10.173,23 € durch 750 Std. = 13,56 €/Std.
3. Lehrjahr: 20.984,19 € durch 1.000 Std. = 20,98 €/Std.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen:

30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 €



FLIESEN UND NATURSTEIN

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU positioniert sich für Wiedereinführung der Meisterpflicht in zulassungsfreien Handwerksberufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) fordert nach einem Gespräch mit Vertretern der baugewerblichen Organisation in einem Beschluss die Wiedereinführung der Meisterpflicht in den zulassungsfreien Berufen.

Davon betroffen sind u. a. das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, das Estrichlegerhandwerk und das Betonstein- und Terrazzolegerhandwerk. Der Beschluss der MIT vom 5. Juli 2016 lautet (Auszug):

„AUSBILDUNG SICHERN. MEISTERBRIEF STÄRKEN! BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS AM 5. JULI 2016

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) spricht sich dafür aus, die im Zuge der Handwerksreform für 53 Berufe abgeschaffte Meisterpflicht für neu gegründete Unternehmen in den Berufen wieder einzuführen, in denen das verfassungs- und europarechtskonform möglich ist. Dabei muss der Gesetzgeber in der Handwerksordnung die Begründung für die Meisterpflicht verändern: Schutzziel der Meisterprüfungsverordnung darf nicht nur Gefahrgeneigntheit sein, sondern der Gesetzgeber muss auch mit den Gemeinwohlgründen der Sicherung des Nachwuchses argumentieren sowie mit Verbraucherschutz, Mittelstandsförderung, Unternehmenschutzverantwortung, öffentlicher Auftragsvergabe und In-Bezugnahme der Arbeitnehmersverantwortung. Nur mit der Meisterpflicht können diese Schutzzwecke angemessen erreicht werden, so dass die Meisterpflicht damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG einschränkt und zugleich EU-rechtliche Ziele verfolgt.“

Die inhaltliche Positionierung der MIT geht auf ein sog. Werkstattgespräch am 6. Juni 2016 zurück, das auch auf Veranlassung und durch Kontakte des LBB zustande gekommen ist.

An dem Gespräch hatte u. a. Karl-Hans Körner, Vorsitzender des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im ZDB, teilgenommen. In einer Pressemeldung und auf Facebook haben die baugewerblichen Organisationen darüber berichtet. Allein der Facebook-Post erreichte rund 30.000 Menschen. Darüber hinaus hat ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein den Verband und seine Arbeit bei der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU/CSU vorgestellt und für einen engeren Meinungsaustausch unserer Innungen mit den Kommunalpolitikern der CDU und der CSU geworben. Beide Kontakte sind Ausfluss des verstärkten politischen Engagements der baugewerblichen Organisation auf Bundes- und Landesebene.

Seit der Abschaffung der Meisterpflicht in den betroffenen Handwerken im Jahr 2004 hat sich das Handwerk dramatisch verändert. Die Meisterfreiheit führte im Fliesenleger-, Estrichleger- und Betonsteinhandwerk zu wachsender Scheinselbstständigkeit, Illegalität, Schwarzarbeit und unfäi rem Preisdruck auf deutschen Baustellen. Außerdem ging die Lehrlings- und Meisterausbildung in den betroffenen Berufen stark zurück.

Wir begrüßen und unterstützen deshalb den Beschluss des MIT und werden uns mit aller Kraft dafür einsetzen, dass dieser Eingang findet in die Koalitionsvereinbarung der kommenden Bundesregierung und in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt wird. ■

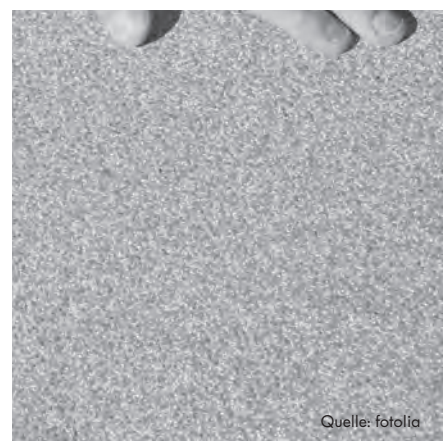
Spezialseminar „Auf den Spuren berühmter Natursteine“

Die Mapei GmbH, Partner des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im ZDB, führt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Steinmetze sowie der Redaktion Naturstein vom 27. bis 29. Oktober 2016 in Portoroz/Slowenien ein Spezialseminar durch.

Im Mittelpunkt des Seminars steht der Kalkstein Kanfanar. Den Teilnehmern werden Exkursionen zum Kalksteinbruch „Kanfanar“, zur Natursteinproduktion Kamen-Pazin in Pazin/Kroatien sowie zur Tropfsteinhöhle in Nova Vas/Kroatien und die Besichtigung der kulturhistorischen Stadt Grosjan geboten. Beim Seminartag stehen u. a. die Normung, Gefahrenpotentiale bei der Verlegung großformatiger Platten sowie der Schallschutz im Zusammenhang mit Natursteinbelägen im Mittelpunkt.

Die Mitglieder
der Verbandsorganisation
erhalten einen Partnersonderpreis.

Nähere Einzelheiten
über den Ablauf des Seminars
sowie der Anmeldung
finden Sie auf den Internetseiten
des FFN unter
www.fachverband-fliesen.de.



Quelle: fotolia

Lohntabelle 2016/2017 für das Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

In der Folge der Ergebnisse der diesjährigen Lohntarifvereinbarungen
im deutschen Bauhauptgewerbe haben wir die Lohntafel für das
Bayerische Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk neu herausgegeben.

Die neue Lohntafel ist gültig vom 01. Mai 2016 bis 28. Februar 2018. Sie ist unter der Ziffer 711
in der Rubrik Tarifsammlung-online im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes unter
www.lbb-bayern.de zum Herunterladen für Sie bereit gestellt.



Quelle: fotolia

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

AFZ der Bauinnung Donau- Ries auf der europäischen Leitmesse für Dämmstoffe und Isoliertechnik „IEX 2016“ in Köln

Zum zweiten Mal gestaltete das Ausbildungszentrum Nördlingen auf Einladung der Messeleitung einen Workshop auf der größten Isoliermesse.

Auf dem Stand konnten sich die Fachbesucher bei Ausbildungsmeister Ulrich Büringer über Neuigkeiten der überbetrieblichen Ausbildung informieren und den Auszubildenden beim Arbeiten über die Schulter schauen. Besonders reizvoll waren für die Besucher einige Werkstücke

der Ausbildung und die im Maßstab ausgestellten Modelle, einschließlich die von den Lehrlingen gefertigten „Blechrosen“. Die Bauinnung bedankt sich für die Unterstützung aller, die zum erfolgreichen Messeauftritt beigetragen haben.



Auf dem Bild (von links): Mohseni Abozar, Hofmeister Benedikt, beide Fa. Bilfinger Isoliertechnik Puchheim, Prestel Patric Fa. Iso – Brand Donauwörth, Ulrich Büringer; Ausbildungsmeister, AFZ Bauinnung Donau- Ries.

Burning down the house Bayerischer Stuck-Putz-Trockenbau-Tag in Erlangen

Am 01.07.2016 veranstaltete die Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau im LBB ihren Bayerischen Stuck-Putz-Trockenbautag 2016. Im Haus des Handwerks der Bauinnung Erlangen trafen sich rund 50 Unternehmer im Meistersaal.

Landesfachgruppenleiter Ralf Wagner begrüßte die Teilnehmer und berichtete anschließend über die Arbeit der Landesfachgruppe und des Bundesverbandes Ausbau und Fassade (BAF) im ZDB. Im Schulterschluss mit dem Malerverband konnte die Messe Farbe, Ausbau und Fassade (FAF), die im Frühjahr dieses Jahres in München stattfand, zum Erfolg geführt werden. Die Messebeteiligung der Aussteller war groß und die Messebesucher zeigten sich insgesamt zufrieden.

Vor allem der mit diversen Exponaten bestückte Stand des BAF war, dank des dort stattfindenden Trainings des Nationalteams der Stuckateure, ein Besuchermagnet. 2019 finde die Messe in Köln statt. Ein weiterer Höhepunkt der Messe sei die mit 15.000 € dotierte Auszeichnung zum „Stuckateur des Jahres“ gewesen. Bewertet wurden dabei herausragende Leistungen in den Bereichen Technik, Aus- und Weiterbildung sowie Marketing. Nachdem der Preis jährlich verliehen werde, appellierte Ralf Wagner zur Teilnahme an künftigen Auslobungen. Weiterhin berichtete er über die Brancheninitiative „Wir für Ausbau und Trockenbau“ und die Angebote und Tätigkeiten des Kompetenzzentrums für Ausbau und Fassade (KOMZET) im baden-württembergischen Rutesheim. Im Anschluss stellte Unternehmer Michael Binder aus Ingolstadt die Aufgaben und umfangreichen Tätigkeiten des Technischen Ausschusses des BAF vor, dessen Vertreter für die Landesfachgruppe Herr Kollege Martin Langer aus Roth und er seien. Man beschäftige sich nicht nur mit der Überarbeitung wichtiger Normen, wie z.B. der europäischen Putznorm DIN EN 13914-1 und -2 oder der DIN 55699 Verarbeitung von Wärme-

dämm-Verbundsystemen sondern erarbeite auch diverse Merkblätter und Richtlinien, wie z. B. das Merkblatt „Innendämmung“, „Putz auf Ziegelmauerwerk“, oder „Wintergärten“, die im „Merkblatt-Online-Portal“ des BAF unter www.stuckverband.de zu beziehen seien.

Josef Gruber von der Handwerkskammer für Mittelfranken gab zusammen mit Patrick Saloga, aktuelles Mitglied des Nationalteams der Stuckateure, interessante Einblicke in das Training, die Ausscheidungswettbewerbe und Vorbereitung der auf die EuroSkills 2016 in Schweden und die WordSkills 2017 in Abu Dhabi. Das Nationalteam der Stuckateure bestehe aus zehn Mitgliedern und werde von Schwenk Putztechnik, Premiummarke der quick-mix Gruppe, unterstützt, die mit ihrem Sponsoring einen wichtigen Beitrag für die Zukunft des Stuckateurhandwerks leiste. Auf der FAF habe Schwenk Putztechnik bekannt gegeben, dass sie das Nationalteam der Stuckateure weitere drei Jahre, bis Ende 2019, unterstützen werde. Mit dem Nationalteam zeige man, dass das Stuckateurhandwerk qualifizierten Nachwuchs habe, der auch im internationalen Vergleich ganz vorne mitspiele.

Ganz nach dem Motto der Veranstaltung „burning down the house“ folgten drei Fachvorträge zu den Themen „Grenzfälle der Brandschutzbeschichtung auf Stahlträgern“ von Christian Zwolan, Verkaufsleiter Süd/Ost, Rudolf Hensel GmbH, „Neue Regelung zum Brandschutz von WDVS-Systemen mit EPS-Dämmstoff“ von Dipl.-Min. Frank Engelbrecht, Franken-Maxit und „Brandschutz im Trockenbau“ von Claas Loskamp, Saint Gobain Rigips GmbH.

Im Anschluss daran wurde auf dem Parkplatz der Bauinnung Erlangen ein Brandversuch durchgeführt. Hierbei wurde eine Brandbox (Grundfläche 2 x 2 m) in Brand gesetzt. Unter den wachsamen Augen der freiwilligen Feuerwehr Erlangen und des Vorführmeisters der Firma Saint Gobain Rigips GmbH, Herrn Schindler wurde mit einer Wärmebildkamera permanent das Verhalten der einzelnen Bauelemente beobachtet. Beim Zusammenbau der Brandbox wurde bei einer „Haus-Hälfte“ „mal so richtig Pfusch fabriziert“, um zu erkennen, was bei unsachgemäßer Montage im Brandfall passieren kann, erklärt Josef Gruber, Ausbildungsmeister der Handwerkskammer für Mittelfranken. Wie deutlich das Ergebnis letzten Endes



Messung der äußeren Oberflächentemperatur durch die freiwillige Feuerwehr Erlangen

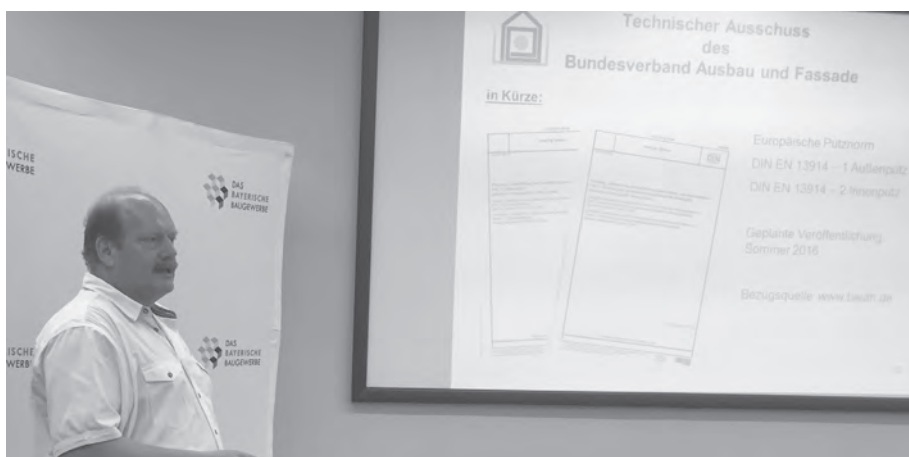
ausfiel, überraschte selbst die Experten. Eine nicht sachgemäß verkleidete Steckdose wurde innerhalb weniger Minuten ein „Raub der Flammen“. Die Seite mit Mineralwollerdämmung hielt deutlich länger durch, als der Bereich ohne Dämmung. Dies zeigten die Temperaturangaben der Wärmebildkamera deutlich. Bei gemessenen 640 Grad Innentemperatur betrug die Oberflächentemperatur der gedämmten Gipskartonplattenwand nach 40 Minuten Feuersbrunst lediglich 35 Grad.



Vorsitzender Ralf Wagner und Hausherr Stefan Cejka begrüßen die Teilnehmer

Ein im Inneren der Brandbox eingebauter Stahlträger mit unterschiedlicher Brandbeschichtung demonstrierte die Wirksamkeit der aufgetragenen Schichtdicken – und somit den Brandschutz. Nur die mit 550 Mikrometer (μm) Brandschutzbeschichtung versehen Hälfte (zum Vergleich: Autolack hat eine Dicke von 60 μm) widerstand den Flammen ohne Probleme.

Die Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau bedankt sich bei den zuvor genannten Firmen und der Baustoff-Union für ihre Fachreferate und die finanzielle Unterstützung.



Unternehmer Michael Binder berichtet über die umfangreichen Tätigkeiten des technischen Ausschusses im BAF



Ausbildungsmeister Josef Gruber und Mitglied des Nationalteams der Stuckateure Patric Saloga



Nach 40 Minuten Feuersbrunst beträgt die Innentemperatur 640°C. Außen ist die Brandbox mit 35°C lediglich angenehm warm.

Neue Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe

Wir informieren Sie über die neuen Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe ab 01. Mai 2016.

Die Tariflöhne im feuerungstechnischen Gewerbe setzen sich aus dem jeweils aktuell geltenden Gesamttarifstundenlohn für die einzelnen Lohngruppen im Baugewerbe sowie dem so genannten Feuerungsbauzuschlag zusammen. Die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen haben sich in den alten Bundesländern am 01. Mai 2016 um 2,4 % erhöht. (Wir informierten in BLICKPUNKT BAU, Heft 6, Seite 11). Die Feuerungsbauzuschläge nehmen nicht an der allgemeinen Lohnerhöhung teil.

Eine Tabelle mit den Tariflöhnen für das Feuerungstechnische Gewerbe (inkl. Feuerungsbauzuschlag – FZ), die ab dem 01. Mai 2016 gelten, können Sie im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Tarifsammlung-online unter der Ziffer 741 herunter laden



9. Motorradtour des Jungunternehmerkreises

Bei heißen Temperaturen trafen sich am 24.06.2016 insgesamt 17 Unternehmer zu einer Motorradtour rund um Cham.

Die diesjährige Motorradtour wurde von Gerhard und Ingrid Weindl aus Cham organisiert. Treffpunkt war das Hotel Randsberger Hof in Cham. Von dort ging es auf eine Tagesstrecke von ca. 250 km bis nach Klatovy in die Tschechei hinein.

An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an Gerhard und Ingrid Weindl sowie deren Tochter Ingrid Heut für die gute Organisation der Motorradtour und die herzliche Gastfreundschaft.

Auch wenn die Folgen eines sintflutartigen Regenschauers zu einer ungewollten Rast am Straßenrand führten, konnte die Fahrt anschließend bei Sonne fortgesetzt werden. Die Teilnehmer nutzten dabei – wie in den Jahren zuvor – unterschiedlichste Motorräder – manche davon sogar mit drei Rädern!

Hinweis:

Für 2017 ist eine 10. Motorradtour – diesmal in Oberfranken/Thüringen – geplant, die von Wolfgang Schubert-Raab organisiert wird.



Es gibt kein schlechtes Wetter – nur schlechte Kleidung!



Ralf Stegmeier mit einem „kreativen Lösungsvorschlag“ für das Elektronik-Problem



Gruppenbild mit Dame

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – APRIL	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	133 777	134 763	0,7
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 244 476	1 296 967	4,2
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	19 247	19 816	3,0
Gewerblicher und industrieller Bau	12 692	13 244	4,3
davon: Hochbau	7 929	8 329	5,0
Tiefbau	4 762	4 916	3,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	10 278	10 542	2,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	682	670	- 1,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 889	1 852	- 2,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	3 522	3 807	8,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 184	4 211	0,6
insgesamt	42 217	43 602	3,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	1 798 506	2 107 834	17,2
Gewerblicher und industrieller Bau	1 622 800	1 642 252	1,2
davon: Hochbau	1 167 343	1 184 105	1,4
Tiefbau	455 457	458 147	0,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 128 356	1 079 354	- 4,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	58 534	54 353	- 7,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	275 130	239 542	- 12,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	346 024	356 135	2,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	488 667	429 319	- 4,3
Baugewerblicher Umsatz	4 549 661	4 829 441	6,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU